

Über den juristischen Realismus Giambattista Vicos

Von RAINER SPECHT

Vico ist nie bei uns heimisch geworden; das geistige Frankreich dagegen hat ihn aufgenommen; er schenkte ihm Anregungen, mit denen es den Weg der Philosophie für Generationen bestimmte. Mancher Deutsche, der ganz nachhaltig das Gesicht seiner Nation geprägt hat, kam mit Vico in Berührung: Hamann, Herder, Goethe, Jacobi, Schelling und einige andere. Aber sie sahen ihn und gingen vorüber¹.

Es ist nicht leicht zu verstehen, wie es dazu kommen konnte, denn wenige Werke sind so reich an Anregungen und genialen Voraussagen wie die Vicos. Die Gründung der Staats-, Kultur- und Wissenssoziologie, die Ableitung der Rechts- und Staatsphilosophie aus der Anthropologie, die erste zureichende Theorie der symbolisierenden Vernunft in formaler und materialer Hinsicht und die einsame Prophezeiung des europäischen Schicksals — diese Reihe von Ergebnissen des Wirkens eines umfassenden Geistes, den Goethe in einer glücklichen Stunde den Ältervater Italiens nannte, könnte man noch lange fortsetzen.

Aber es ist gewiß nicht nur Bewunderung, was man bei der Versenkung in seine Werke empfindet, sondern auch Befremden und Zweifel. Was soll diese Gequältheit der erkenntnistheoretischen Ansätze und die strenge Epoche gegenüber allen eine Kosmologie begründenden Gegenständen? Was soll der Gottesbeweis Campanellas und der konsequent triadische Aufbau eines Systems, von dem ein boshafter Kritiker bemerkte, es folge aus der Regeldetri? Sind das zufällige Abstrusitäten einer im übrigen höchst achtenswerten Philosophie? Oder gibt es einen Grund, der Vico veranlassen konnte, gerade so und nicht anders zu philosophieren?

Die Antwort auf diese Fragen steht noch aus, und in der Tat konnte sie weder aus einer bloßen Doxographie noch aus dem Nachweis der Quellen kommen. Jedoch gibt es eine Methode, die hier nicht wenig Klarheit zu schaffen vermag, und man darf sich wundern, daß sie erst jetzt auf die vichianische Philosophie angewandt wird. Ich meine die Weltanschauungskritik, und zwar die Lehre vom Realismus². In ihrem Sinne wird im Folgenden die reife Meta-

¹ Vico hat stets eine besondere Liebe und Hochachtung für die Welt unserer Sprache gehegt und es inständig bedauert, daß ihm der direkte Zugang zu ihr nicht vergönnt war; und es ist eine schöne Fügung, daß das auf seine Art monumentale Werk seines größten Interpreten aus eben dieser geistigen Welt hervorgegangen ist. Karl Werners liebevolle Versenkung in die vichianischen Wege zu denken und seine exakte Beherrschung der so verschiedenen auf Vico wirkenden geistigen Traditionen, die in dieser Feinheit und Sicherheit fast ganz mit dem 19. Jahrhundert dahingegangen zu sein scheint, hat vor ihm und nach ihm niemand wieder erreicht.

² Zur Terminologie und zur Sache ist auf Alois Dempfs „Selbstkritik der Philosophie“, Wien 1947, zu verweisen.

physik und die Staatsphilosophie Vicos zu betrachten sein³. Dabei wird sich eine bisher noch kaum beachtete Erscheinung herausheben, nämlich der Aufbau der Metaphysik auf einer Grundgewißheit juristischer Art: eine gewisse Erweiterung des praktisch fundierten Systemtyps, der in unserer Terminologie ethischer Realismus heißt. Im übrigen versteht es sich, daß hier von der Fülle der Distinktionen Vicos nur die behandelt werden können, die für unsere Argumentation von Belang sind; nicht nur Vicos Werk, sondern auch eine reiche Sekundärliteratur unterrichtet über jene Einzelheiten, ohne deren Kenntnis ein sicheres Verständnis Vicos gewiß nicht möglich ist.

Nehmen wir die Antwort unserer Untersuchung vorweg: Vico war ein Philosoph, der etwas wollte; die Elemente seines Denkens, die uns befremden, hat er ganz bewußt von anderen Denkern übernommen, weil sie zum Ausbau seines juristischen Realismus besonders geeignet waren. Ob wir sie am Ende billigen können oder nicht — daß sie im Ganzen des Systems höchst sinnvoll sind, ist kaum zu bestreiten.

I.

In formaler Anlehnung an die Ethik Spinozas schickte Vico seiner Hauptdarlegung fünf veritates voraus, die für das Verständnis des Werks wichtig sind. Aus ihnen geht zweierlei hervor. Einmal, daß es durchaus nicht genügt zu sagen, Vico habe die Philosophie des Cartesius bekämpft und überwunden; denn es ist ebenso wahr, daß er in einer der Grundlagen seiner Spekulation, dem Substanzdualismus, selbst Cartesianer war. Zweitens, daß er den Cartesianismus in der Form übernahm, zu der ihn seine Liebe zum heiligen Augustinus geradezu prädestinierte; es ist die Lehre Pater Malebranches. Sie steht in engstem Zusammenhang mit dem Geist von Saint-Sulpice, dessen erste Gewißheit und lebendigste, alles prägende Erfahrung die von der Einwohnung Gottes in der Seele war. Man sollte sich einer Eigenart Vicos bewußt werden, ohne die man ihn nur halb verstehen kann: er war ein frommer Denker. Es wäre durchaus nicht verfehlt, einmal sein Werk nur als Meditation über die heilige Dreifaltigkeit zu nehmen; man würde dann erkennen, daß in allen seinen Gedankengängen ein Unterton mitschwingt, den die Vico-Literatur zu unterschlagen pflegt. Zu einer solchen Art zu philosophieren kann man stehen wie man will; daß wir von ihr grundsätzlich in der Methode, einen jeden Gegenstand in Hinsicht auf seinen Schöpfer zu erkennen, einiges zu lernen haben, ist nicht ganz unwahrscheinlich.

Es findet sich aber bei Vico außer einer Erkenntnislehre der die Illumination akzentuierenden Richtung auch die Gnoseologie nominalistischer Strömungen in der sogenannten augustinischen Schule. Ich meine seine Auffassung

³ Dabei haben wir es für richtig gehalten, die früheste, herbste und gedrängteste Darstellung des vichianischen juristischen Realismus zugrunde zu legen, das Werk *De universi iuris uno principio et fine uno liber unus*, Neapoli 1720; zwar bringt jede Fassung der *Scienza Nuova* in mancher Hinsicht eine Bereicherung, andererseits müßte aber gerade dieser Reichtum verwirrend wirken, wenn wir eine erste Meditation der Grundlagen anzustellen haben.

über die Konversion von Erkennen und Schaffen, eine alte und höchst folgenreiche Theorie, der in unserem Jahrhundert Edmund Husserl in der Konstitutionslehre eine neue Version gegeben hat. Vico übernahm die These „*verum est ipsum factum*“ ursprünglich in der Absicht, zugunsten der spanisch-italienischen „topischen“ Bildungstradition die von Frankreich eindringende analytisch-mathematische Methode zu desavouieren, die das Prinzip vertrat, es sei nötig, *philosophum nil opinari*. Es gibt, sagte dagegen der große Lehrer der Rhetorik, nur einen Bereich, in dem uns demonstrable Erkenntnis geschenkt ist: *geometrica demonstramus, quia facimus; si physica demonstrare possemus, faceremus*⁴. Durch die Anwendung der Geometrie auf das praktische Leben, in dem wir nun einmal auf Wahrscheinlichkeiten angewiesen sind, erreichen wir nicht mehr als die modische Sortierung unseres Wissens *ordine geometrico*. Vico stimmt hier ganz mit dem von ihm so verehrten Lord Francis Bacon überein⁵. Wie aber ordnet er eine solche Duplizität der Erkenntnislehre? Eben so, daß er die Ansicht vertritt, der Mensch besitze nicht nur eine, sondern zwei Erkenntnisweisen, das *cogitare* und das *intellegere*. Das eine kommt ihm zu als einem ausgedehnten Wesen, und für es gilt die Konvertibilität des Schaffens und Erkennens; das andere kommt allein seinem Geiste zu, und es vollzieht die malebranchische Schau. Hier begegnet uns zum erstenmal eine enge Verwandtschaft mit Konstruktionen Immanuel Kants, und zwar mit seiner Auffassung über die Scheidung von Verstand und Vernunft; es wird sich zeigen, daß in diesem Fall ähnlichen Wirkungen ähnliche Ursachen zugrunde liegen. „Wenn freilich das *Intellegere*“, sagt Werner a. a. O. S. 95, „als eine gottgewirkte Thätigkeit der Seele gefaßt wird, dann verbleibt der Seele als solcher nur das *Cogitare* als Sammeln der empirisch aufgegriffenen Erkenntniselemente, deren Einigung in einem Lichtgedanken Gottes Werk ist.“ Vico selbst glaubte, mit seiner Erweiterung die Lehre Malebranches im hegelschen Doppelsinne des *tollere* und *sublevare* aufgehoben zu haben.

Der zweite Komplex, den wir andeuten müssen, ist das von Vico verwandte philosophische Strukturprinzip. Es stammt aus erkenntniskritischen Erwägungen, die aber bei ihm nicht mehr sichtbar werden; in seiner konkreten Form scheint er es aus Pater Campanellas Metaphysik übernommen zu haben, in der in Anlehnung an augustinisches Gut aus einem universalen Zweifelsakt die Gewißheit von der Existenz des Zweifelnden als unzerstörbar gerettet wird. Nicht nur das, sondern diese Gewißheit ist wesensmäßig eine Gewißheit seines *posse, nosse und velle* (wobei *velle* das emotionale, *posse* das voluntative Element repräsentiert), das seinerseits kein leeres, sondern ein „intentionales“ *posse, nosse und velle* ist. Nach jener Festlegung werden gemäß der Regel des Selbstbewußtseins die Urgründe konstruiert. Von diesem un-
gemein folgenreichen System lernte Vico vor allem die Methode der Prin-

⁴ *De nostri temporis studiorum ratione*, Neapoli 1709, caput IV.

⁵ Hinzuweisen wäre hier zum Beispiel auf *De dignitate etc.* III, das die Mathematik nur als Appendix der Physik behandelt, und auf Stellen wie *Nov.org.* I, 13 bezüglich der Geringschätzung des Syllogismus.

zipienkonstruktion aus der dreifaltigen Selbstgewißheit und etwas modifiziert die Behandlung des Gottesproblems. Wie wir sehen, ist er in den Elementen seiner Philosophie alles andere als originell; seine Einzigkeit jedoch liegt in der Gewinnung völlig neuartiger Erkenntnisse durch geniales Ausschöpfen des tradierten Gutes. Darin groß zu sein, ist eine seltene Größe.

Es empfiehlt sich noch, vor dem Übergang zu unserem eigentlichen Gegenstand zu betrachten, welche Stellung das Recht in Vicos Gesamtsystem einnimmt. Der Mensch, sagt Vico, nimmt durch den Geist an drei Begriffen ewiger Wahrheit teil und bespricht und einigt sich durch sie mit seinen Mitmenschen; indem er aber mit anderen Menschen diese drei Wahrheiten der Qualitätslosigkeit des Nichtseienden, der Quantitätsüberlegenheit des Ganzen hinsichtlich des Teils und des allgemeinen Glückstrebens gemeinsam hat, hat er mit ihnen die Idee einer Ordnung gemeinsam; und weil diese drei Wahrheiten ewig sind, ist auch die Ordnungsidee ewig. Diese kann nicht die Idee eines endlichen Geistes sein, sondern sie muß die Idee eines unendlichen Geistes sein. Unendlicher Geist aber ist Gott. Das dient Vico zur Aufweisung der Existenz Gottes, seiner Unendlichkeit und seiner Urheberschaft bezüglich der ewigen Wahrheiten.

Es ist nicht unsere Aufgabe, auf die Problematik des ontologischen Gottesbeweises einzugehen; sie trifft Vico nur bedingt, denn er hat an anderer Stelle geäußert, diejenigen seien ruchlos, die sich unterfangen wollten, Gott zu beweisen; si enim demonstrare possemus, faceremus. Ich glaube es auch aus anderen Gründen wahrscheinlich machen zu können, daß es Vico nicht um die Demonstration, sondern um die Einordnung eines Gottes, dessen er sich vorphilosophisch schon bewußt war, in sein philosophisches System ging; dazu ist hier nicht der Ort. Wenn man jedenfalls einen Gegenstand der Philosophie kommensurabel machen will, muß man von ihm Dinge wie Sein oder Gedachtsein, Genus, Species und Einheit präzisieren. Wenn aber Vico die Idee Gottes philosophisch fruchtbar machen will, dann muß er sie zu den obersten Ordnungsbegriffen in Beziehung setzen und bezüglich der Metaphysik von Gott konstatieren, er sei und er sei unendlich, bezüglich der Philosophie der Erkenntnis, er sei der Urheber der ewigen Wahrheiten, an denen wir partizipieren. Was man zu schnell den vichianischen — und genau genommen nicht einmal den vichianischen — Gottesbeweis nennen würde, ist in Wirklichkeit ein Akt, der die Gewißheit von der Existenz Gottes bereits voraussetzt und für den es an sich völlig gleichgültig ist, ob diese Gewißheit durch das natürliche oder übernatürliche Licht, durch einen Syllogismus oder durch einen Sorites gewonnen wurde. Es wird aus unserer Betrachtung hervorgehen, daß die Behandlung des Gottesproblems am Beginn von *De iuris principio* nichts anderes ist als die didaktisch bedingte Prolepsis des Ergebnisses aus dem (sagen wir getrost mit Kant) Postulat zur Sanktionierung des Naturrechts.

Gott ist unendliches posse, nosse und velle; der Mensch als sein Geschöpf ist ein endliches posse, nosse und velle, das zum unendlichen hinstrebt. Es muß hier auf eine Darstellung der vichianischen Lehre vom Sündenfall ver-

zichtet werden, die als konstitutives Element in seine Philosophie eingebaut ist⁶. Infralapsarisch gibt es gleichsam Samen der Wahrheit: dem Menschen im privaten Bereich, der an die Begierde versklavt ist, hilft die Tugend, und dem Menschen als geselligem Wesen, der homini lupus geworden ist, hilft die Gerechtigkeit. Jedem sei gewährt, sagt Vico, das Licht Gottes wenn nicht in seinem Strahl, so doch wenigstens in seiner Brechung zu sehen; deshalb könne der Mensch nur unter dem Schein von Wahrheit in Irrtum geraten und nur unter dem Vorwand des Guten sündigen. Gott ermutigt diese Wahrheitsamen, und so werden sie zur vis veritatis, zur Vernunft und sittlichen Kraft⁷. Die Vernunft, insofern sie der persönlichen Tugend zugrunde liegt, werden wir in Anlehnung an Immanuel Kant die Vernunft in praktischer Hinsicht nennen. Sie betätigt sich dreifach in der privaten Klugheit, Mäßigung und Beharrlichkeit, auf die in diesem Zusammenhang nicht eingegangen zu werden braucht.

Wir müssen uns nun erinnern, daß bei Platon die Gerechtigkeit nicht als eine auf einem Seelenvermögen beruhende Tugend einfachhin angesehen war, sondern aus den übrigen als eine Tugend hinsichtlich der Tugenden sozusagen als ihr Oberaufseher herausgehoben war. Diese Absonderung der Gerechtigkeitslehre von der Tugendlehre ist bei Vico mit weit größerer Schärfe vollzogen, und zwar wahrscheinlich weniger auf eine Anregung von Hobbes als auf die von Francis Bacon hin, der in der Anthropologie die den Einzelnen betrachtende philosophia humana scharf von der den Menschen als Gesellschaftswesen untersuchenden philosophia civilis unterschied und die bonitas interna als Objekt der Individualethik von der bonitas externa in conversationibus, negotiis et regimine als dem Objekt der Politik abhob. Vico formuliert: Quae vis veri, seu ratio humana, virtus est quantum cum cupiditate pugnat; eadem ipsa est iustitia quantum utilitates dirigit et exaequat. Quae est unum universi iuris principium unusque finis⁸. Also müssen wir hier in treuer Auslegung Vicos von der Vernunft nicht mehr in praktischer, sondern in politischer Hinsicht sprechen, und zwar in eben dem Sinne, in dem das Attribut in der aristotelischen Menschendefinition gebraucht ist. Damit wird ein einzigartiges Phänomen sichtbar, auf das an keiner Stelle der Literatur deutlich hingewiesen ist: statt der Zwiesichtigkeit der Vernunft, wie sie uns von Kant her vertraut ist, hat Vico die dreifache Scheidung durchgeführt.

⁶ Ich merke aber mit höchstem Vergnügen an, daß ich in der Lage bin, die Beeinflussung der Lapsus-Lehre Vicos nicht etwa durch irgendeine seriöse Summa, sondern durch einen humoristischen Roman bis in Einzelheiten des Wortlautes hinein wahrscheinlich zu machen. Es handelt sich um kein geringeres Werk als den damals in der ganzen Kulturwelt verbreiteten „Pícaro Guzmán de Alfarache, atalaya de la vida humana“ des andalusischen Stoikers Mateo Alemán, und zwar den wertvolleren zweiten Teil.

⁷ Es versteht sich schon von den Gedankengängen Pater Malebranches her, daß auch Vico die Lehre vertritt, die man mit der so mißverständlichen Bezeichnung des Intellektualismus bedacht hat. Aus seinen Ausführungen geht hervor, daß für ihn ψυχης ενεργεια κατα λογον mit höchster Striktheit ψυχης ενεργεια κατα αρετην ist. Sh. v. a. im hier betrachteten Werk caput LXVIII.

⁸ Caput XLIII de iustitia.

Immanuel Kant hatte in einem für die politische Situation der deutschen Intelligenz symptomatischen Akt der Politik das Prinzip der Individualethik zugrunde gelegt und dabei etwas wie eine praestablierte Harmonie der hic et nunc vorhandenen Gewissen vorausgesetzt. In Wirklichkeit aber ist das Gewissen angesichts der Möglichkeiten seiner Verbildung in Hinsicht auf den Staat oft gar nicht ein gesellschaftserhaltendes, sondern ein sektiererisches Prinzip, und man könnte als Kriterium politischen Instinkts die Wertung der Autorität als Regel und des Individualgewissens als Appellationsinstanz aufstellen, wie sie Vico lehrt. Die Größe dieser Lösung setzt allerdings die Sicherheit des politischen Empfindens voraus, die das Aufwachsen in einem Volk und in einer Landschaft mit zweieinhalbtausendjähriger staatlicher Erfahrung und noch älteren Rechtstraditionen verleihen konnte.

Vico hat die drei Wissensregionen im Anschluß an seine drei ewigen Wahrheiten als Metaphysik, Ethik und Mathematik bestimmt. Während man ohne Zögern die erste dem *nosse* und die zweite dem *velle* zuweisen kann, wird man sich zur Zuweisung der Mathematik als Proportionenlehre zum *posse* an Eth. Nicom. 1106a und 1131b erinnern, auf deren Tradierung sich Vico in der Tat stützt. So ergibt sich die Tafel der menschlichen Vernunft.

	<i>nosse</i>	<i>velle</i>	<i>posse</i>
Gebrauch	theoretisch	praktisch	politisch
Wert	Weisheit	Tugend	Gerechtigkeit
Teleologie	Gott	Person	Staat
Region	Metaphysik	Ethik	Proportionslehre = Politik

II.

Es war Vicos Absicht, mit seiner Rechtsphilosophie den Utilitarismus als begründendes Prinzip des Rechts zu überwinden; sie richtet sich ausdrücklich gegen Epikur, Machiavelli, Hobbes, Spinoza und Bayle. Diesem Anliegen lag eine fundamentale Erkenntnis zugrunde, von der die *Autobiografia* berichtet: *Avvertì che la giurisprudenza romana era un arte di equità, insegnata con innumerabili minuti precetti di giusto naturale, indagati da' giuriconsulti dentro le ragioni delle leggi, e la volontà dei legislatori; ma la scienza del giusto che insegnano i morali filosofi, ella procede da poche verità eterne, dettate in metafisica da una giustizia ideale.* Vicos *scienza del giusto will* — und viel mehr haben wir nicht zu zeigen — grundsätzlich nichts anderes als den Nachweis: erstens, daß der Mannigfaltigkeit geltender Rechtsbestimmungen, seien sie geschrieben oder mündlich tradiert, drei Vernunftprinzipien zugrunde liegen; zweitens, daß man diese Prinzipien auf Gott, das Urbild der Gerechtigkeit, zurückführen muß. Daß er bei diesem Weg der Sanktionierung die klassische Methode der reifen Metaphysik anwendet und die Prinzipien nach Analogie des Selbstverständnisses konstruiert, ist der gesuchte Grund für seinen durchgehenden Triadismus, der den Weltanschauungskritiker als unglaublich konsequente Anwendung einer Regel der Sy-

stembildung begeistern muß. Mit großer Klarheit ist sich übrigens Vico seines Vorgehens bewußt, wie eine wertvolle Stelle aus *De iuris principio* zeigt: *Igitur confeci ad extremum, non ex ethnicorum scriptis dictisve, sed in vera humanae naturae cognitione, quae ex vero Deo orta sit, iurisprudentiae principia deducenda*⁹.

Während das Vorhandensein der Moral im Menschen nichts als die Vernunft voraussetzt, hat die Möglichkeit des Rechts noch eine weitere Bedingung: die gesellige Natur des Menschen. Mit dieser Feststellung steht Vico wahrlich nicht allein, sondern nimmt eine Definition auf, die seit Aristoteles nicht mehr aus der Philosophie verschwunden ist; *non est enim, sagt Cicero in klassischer Formulierung, non est enim singulare nec solivagum genus hoc*¹⁰. Hugo Grotius und nach ihm Samuel Pufendorf und viele andere Rechtslehrer vertraten in Vicos näherer Umwelt diese Lehre. Die Sorge für die Gemeinschaft, sagt Grotius in den Einleitungsparagrafen zu *De iure belli et pacis*, gehört zur Natur des Menschen; ferner ist der Mensch ein vernünftiges Wesen, das richtig zu handeln bestrebt ist; und diese beiden Bestimmungen sind hinreichend, Recht zu begründen, ob man Gott nun anerkennt oder nicht — eine Anfügung, um derentwillen ihn Vicos ganzer Zorn treffen wird. Der Mensch, sagt dieser, kann in der Sprache mit Hilfe des Leibes mit anderen Wahrheit austauschen, ist also von Natur aus auf die Pflege der Gemeinsamkeit von Vernunft und Wahrheit angelegt. Die Wallungen seines Herzens spiegeln sich in seinem Mienenspiel, das er auch dem der anderen anzugleichen pflegt, denn er lacht mit den Fröhlichen und trauert mit den Weinenden; ein Mensch erbarmt sich des andern und bringt ihm Hilfe. Nun spricht unser Autor aber nicht etwa einfach von diesen beiden Anlagen der Natur und Vernunft, sondern bringt sie in eine strenge Zuordnung: die gesellige Natur ist eine Natur ausschließlich auf die Vernunft hin, denn ohne die Verbindung mit der Wahrheit zerstört sie sich selbst; in dieser Meinung verweist Vico an anderer Stelle auf das aristotelische Beispiel von den Räufern, deren Gesellschaft auseinanderbricht, wenn der Raub nicht nach dem Maßstab der Gerechtigkeit verteilt wird.

Wie gewinnt nun Vico die Rechtsprinzipien, das *primum verum* seiner Konstruktion, aus dem nach oben hin die Metaphysik, nach unten hin das geltende Recht abgeleitet wird? Die rechtsphilosophische Tradition kannte drei Möglichkeiten ihrer Gegebenheit. Die Theorie von einem rechtsbegründenden emotionalen Instinkt war namentlich in England folgenreich und scheint mir zu ihrer dortigen Bedeutung durch den nach Oxford emigrierten Albericus Gentilis erhoben worden zu sein. Daneben steht die Theorie von der Gegebenheit der Rechtsgrundsätze durch einen göttlichen Akt. Und drittens gibt es die Meinung, sie seien durch das helle Licht der Vernunft selbst gegeben. Vico hat die erste Ansicht bekämpft und die letzte vertreten, besitzt aber durch seine malebranchische Grundhaltung notwendige Verbindungen auch zu der zweiten. Er bekämpft mit scharfem Hohn die Gelehrten, die das Naturrecht

⁹ Proloquium 24.

¹⁰ *De rep.* I § 39.

auf das positive Recht zurückführen und glauben, daß es aus diesem empirisch zu gewinnen sei. Demgegenüber gilt es ihm als ein Faktum ursprünglichster Gegebenheit.

Wir wissen, sagt Vico, um unsere dreifaltige Vernunft mit unzerstörbarer Gewißheit; das ist wesentlich mehr als das cartesianische *cogito*, über das der gewandte Rhetoriker ätzenden Spott ergießt. Dem *ζωον πολιτικον* ist sie als politische Vernunft gegeben. Diese kann in Hinsicht auf ihre möglichen Anwendungen betrachtet werden. Die Vernunft in der möglichen Anwendung auf Kundgabe, sei es in Worten oder im Verhalten, heißt Redlichkeit; die Vernunft in der möglichen Anwendung auf Interessen heißt Billigkeit; und die Vernunft in der möglichen Anwendung auf Leben und Eigentum heißt Rechtlichkeit. Redlichkeit, Rechtlichkeit und Billigkeit sind nichts als Aspekte unseres ursprünglichsten Gewißheitsfaktums; sie sind in ihm enthalten und mit ihm gegeben. — Man kann diese apriorischen Wesenheiten, wenn man will, mit dem Charakter des Sollens versehen, und Vico geht in der Tat in dieser Form auf sie ein; denn da das, was den Menschen über die übrige Schöpfung hinaushebt, die Vernunft ist, ist es ihm aufgegeben, sie zur Norm seines Verhaltens zu nehmen. Dann aber heißen die drei die Grundgesetze des Naturrechts, sind in gleicher Weise apriorisch und besagen: Sei redlich! Sei rechtlich! Handle billig! — Oder undifferenziert: Verhalte dich der Vernunft entsprechend! — Das Gesetz der Redlichkeit entspricht etwa der leibnizianischen *pietas*, wie sie in der *Nova methodus discendae docendaeque iurisprudentiae* von 1667 ausgeführt war, und beruht auf dem *nosse*; das Gesetz des Rechts geht auf das *posse* zurück und entspricht dem leibnizianischen *jus strictum* des *neminem laedere*; das auf dem *velle* gründende Gesetz der Billigkeit entspricht der leibnizianischen *aequitas* im niederen Sinne des *sum cuique tribuere* und im höheren des *cunctis prodesse*. Hier wie auch in der Ethik läßt sich ein Höherbewerten der richtigen Anwendung des *velle* beobachten, das wohl darauf zurückzuführen ist, daß dessen Schädigung durch den Sündenfall als besonders durchgreifend gilt; wiederum meint man, Alemán nachklingen zu hören¹¹.

Damit sind die Grundlagen einer philosophischen Rechtslehre umrissen. Wie aber sind sie zu sichern? Die klassische Rechtsphilosophie hat immer die Überzeugung vertreten, daß allein die Anerkennung dessen, was man — und zwar mit deutlichem Hinblick auf das menschliche Zusammenleben trotz verschiedener religiöser Überzeugungen seit dem heiligen Ramón Llull — früher den Gegenstand der natürlichen Religion und neuerdings den Gegenstand des philosophischen Glaubens nannte, ihre Unantastbarkeit und zugleich damit die allgemeine Rechtssicherheit verbürge. Gott hat in dieser Hinsicht nicht nur die Funktion des Gesetzgebers, sondern auch die des Richters inne; in der Freiheit der Person gründet die Möglichkeit, ihr Gesetze vorzuschreiben und sie zur Verantwortung zu ziehen; und ihre Unsterblichkeit ist die Voraussetzung der personalen Lösung des Theodizeeproblems angesichts des

¹¹ Guzm. d. Alf. II 3, V: Podríamos estimar por el mayor vencimiento el que hace un hombre a sus pasiones.

Unglücks der Guten oder ihrer Unzulänglichkeit, die zur Erreichung der Vollendung des unendlichen Progressus bedarf. Nennen wir wenige Beispiele, die uns gerade einfallen. Morus duldet in Utopia alle positiven Religionen, aber keine Atheisten; Grotius fordert gegen alle Bekenntnisse Toleranz, aber die Verfolgung derer, die das Vorhandensein eines Gottes und die Unsterblichkeit der Seele leugnen; Bodin verlangt im Colloquium Heptaplomeres allgemeine Toleranz, setzt aber dabei ganz nachdrücklich voraus, daß alle Menschen von vornherein und notwendig an einer natürlichen Religion partizipieren, die nicht nur das Vorhandensein, sondern sogar die Einheit Gottes zum Gegenstand hat, ferner den Glauben an die Freiheit der Person, die Unsterblichkeit der Seele und eine jenseitige Vergeltung.

Vico war sich des notwendigen Zusammenhangs von natürlicher Religion und apriorischem Recht voll bewußt. Nur von da aus wird ja seine Erbitte- rung gegen Hugo Grotius verständlich. Ganz ähnlich wie Samuel Pufendorf, den unser Philosoph ganz besonders heftig angreift, wirft er Hugo Grotius recht massiv mangelnde Einsicht in die Grundlagen menschlicher Gesellung durch gottlose Vernachlässigung ihres göttlichen Prinzips vor (und sozinianische Neigungen obendrein). Lassen wir uns aber nicht von ihm täuschen! Wen ein Joost van den Vondel besingt und unermüdlich verteidigt¹², der ist beileibe nicht gottlos. Was sagt denn Grotius selbst in der Einleitung zu *De iure*? Er nimmt zwei Quellen des Rechts an, einerseits die gesellige und vernünftige Natur des Menschen, andererseits den Willen Gottes. Nur aus methodischen Gründen, nämlich um das Naturrecht selbst für Atheisten unangreifbar zu machen, versucht er nachzuweisen, daß schon die rein natürlichen Prinzipien (die selbst ein Atheist nicht anzweifeln kann), *etiam si daremus non esse Deum*, zu seiner sicheren Fundierung und zweifelsfreien Verbindlichsetzung hinreichend sind. Darin besteht seine ganze Gottlosigkeit. Wer freilich wie Vico von der Konversion von Gott und Ordnung gleichsam besessen und so tief durchdrungen ist, daß er überall neue Analogien der heiligen Dreifaltigkeit entdeckt und verehrend aufweist, dem muß ein Vorgehen wie das von Grotius als Obskurantismus erscheinen, als ein böses Verschweigen des zweiten und besten Teils der Wahrheit. Wer von einem Großen ein abgeklärtes Urteil über andere Große erwartet, überfordert ihn allzu leicht; für uns mag genügen, daß wir gewarnt sind und Vicos Grenzen erkennen; wer ermessen hat, wie viel in ihnen beschlossen ist, wird es leicht haben, sich damit zu bescheiden.

Übrigens war Vico die Freiheit (*conatus*) so selbstverständlich, daß er sie einfach voraussetzte, und die Unsterblichkeit so indiskutabel, daß er gar nicht von ihr sprach; lediglich das Gottesproblem hat er im Sinne der Rechtssiche-

¹² Fast alle diese Gedichte waren es wert, uns erhalten zu bleiben, aber keins besitzt eine so einzigartige niederdeutsche Prägnanz wie die Grabschrift von 1645 OP DEN HEER HUGO DE GROOT:

Twee kisten bergden Huig de Groot,
D'een levendig; maar d'ander dood.

(Volledige Dichtwerken, uitg. Verwey, Amsterdam 1937, p. 894).

nung behandelt. Er wußte also, daß das Recht zu seiner Unantastbarkeit der Rückführung auf ein setzendes und vergeltendes höchstes Wesen bedarf; das heißt in der Terminologie Immanuel Kants, der bei uns diesen Teil der Philosophie am deutlichsten behandelt hat, daß er sich des Daseins Gottes postulatorisch bewußt war. Hier soll ebensowenig wie die bedauerlicherweise von Philosophen europäischen Ranges genährte fixe Idee eines vichianischen Geschichtspantheismus ein ähnlicher Unfug vertreten werden, nämlich Vico habe sich ausschließlich zur Vernunftreligion bekannt. In der Tat empfand und bezeichnete er sich stets als rechtgläubigen Katholiken, und seine Zeitgenossen haben nie daran gezweifelt, daß er es in ausgezeichnetem Maße war; wer ihm nicht glauben will, kann ihn zumindest nicht widerlegen, und die Argumentationen für seine Heterodoxie pflegen so lächerlich zu sein, daß allein das Prestige ihrer Urheber ihr Aufwachsen in der Sekundärliteratur zu erklären vermag. Auch wird niemand behaupten, daß es etwa für den Glauben Kants keine anderen Quellen als die Postulate der praktischen Vernunft gegeben habe (denn das Gegenteil wäre weiß Gott richtiger); ebensowenig soll hier gesagt sein, daß sich Vico Gottes nicht anders als postulatorisch bewußt war. Aber daß er sich seiner als Rechtsphilosoph eben postulatorisch bewußt war, das ist eine These, auf der wir bestehen müssen und die sich einsehen läßt. Von dieser postulatorischen Gewißheit aus hat Vico die Metaphysik so konstruiert, wie wir im vorigen Abschnitt andeuten konnten.

Dies ist das Wichtige. Wie sich die Verankerung des Rechts im höchsten Wesen innerhalb des Systems faktisch darstellt, ist eine andere Frage, und zwar eine Frage zweiten Ranges. Sie bezeichnet eine der Ursprungsstellen der vielen Beispiele von „Systempragmatismus“, die uns die Philosophiegeschichte aufbewahrt hat; das gilt für die Lösung Kants, und das gilt für die Lösung Vicos. Denn was liegt näher, als im Mittelsatz gerade das anzuführen, von dessen Wahrheit die Mitwelt oder ein großer Teil der Mitwelt überzeugt ist? Gerade das wird sie nämlich am wenigsten angreifen wollen. Vico hatte die apriorische Grundlage des Rechts in der Vernunft gefunden, genau so wie sie Leibniz in der Vernunft gefunden hatte; ferner hatte er die Notwendigkeit ihrer Verbindung mit der Gottesidee erkannt; keine Lehre seiner Zeit sah die Verbindung von Gott und Vernunft so innig und ausschließlich wie die Pater Malebranches, die sich einer erlesenen Anhängerschaft erfreute; folglich vertrat er, um sein System solide zu schließen, dessen Ideen. So wurde er zum malebranchischen Occasionalisten; inzwischen wissen wir, weshalb.

Nun ergibt sich leicht Vicos Argumentation gegen den Rechtsrelativismus seiner utilitaristischen Gegner. Wer wollte leugnen, konzidiert Vico, daß der Nutzen etwas mit dem Recht zu tun hat? — Aber andererseits kann er nicht die Mutter des Rechtes sein, denn er gehört dem Raum des cogitare an; das Naturrecht aber ist eine ideale Gegebenheit und gehört in den Raum des intellegere; hier sieht man die Verwandtschaft der kantischen und der vichianischen Absicht in der Unterscheidung des Vermögens der Begriffe und des Vermögens der Ideen¹³. Nach dieser Feststellung sucht Vico in großer Weis-

¹³ *Utilitas corporis, quia corporis, fluxa; honestas autem aeterna, quia aeterno vero con-*

heit (noch zu seiner Zeit hätte der literarische Brauch Spaniens sein Verhalten ohne Bedenken „politisch“ genannt) die utilitaristischen Argumente nicht zu zerstören, sondern unversehrt in unschädliche Richtung zu lenken; ähnlich wie Kant die englische Lustthese und die Annahme einer universalen Naturkausalität ohne viel Federlesens übernahm, weil er sie in seinem System da unterzubringen wußte, wo sie ins Leere schlugen; im Grunde hat er die Antinomien nicht aufgelöst, sondern suspendiert. Wenn wir, argumentiert Vico, die wahre Erkenntnis der Dinge aus der göttlichen Idee haben, die wir dank der Einwohnung schauen dürfen, dann erstreben wir, so oft wir den Besitz eines Dinges erstreben, im Grunde nichts anderes als eben diese Idee. Umgekehrt lautet das Argument so: *Non igitur utilitas fuit mater iuris et societatis humanae, sive ea sit necessitas, sive metus, sive indigentia . . . : sed occasio fuit, per quam homines, natura sociales et originis vitio divisi, infirmi et indigi ad colendam societatem, sive adeo ad celebrandum suam socialem naturam raperentur. Quamobrem concludendum, uti corpus non est causa, sed occasio ut in hominum mente excitetur idea veri, ita utilitas corporis non est causa, sed occasio ut excitetur in animo voluntas iusti*¹⁴. Vico richtet sich diesmal nicht allein gegen seine eben genannten fünf Gegner, sondern wiederum gegen Hugo Grotius, der übersehen habe, daß eine occasio keine wirkliche causa sei; wahrscheinlich ist dabei auf die Stelle *De iure I*, cp. 4 VII, § 4 angespielt, in der Grotius zur Staatsgründung äußert, die Menschen seien aus der Erkenntnis ihrer Schwäche gegenüber der Gewalt zur Gesellschaftsbildung geschritten und nicht auf Gottes Befehl hin. Es scheint indes, daß Vico auch hier dem großen Mann von Delft nicht ganz gerecht wird; mindestens ist dessen Utilitarismus durchaus gemäßigt und keineswegs schwerwiegender als der, den Vico an anderer Stelle selbst vertritt. Obendrein bringt ja eben Grotius eine grundlegende Abweisung der karneadischen Auffassung, das Recht sei nur wegen des nach Zeiten und Sitten wechselnden Nutzens geschaffen worden, durch die Hinweise in den Einleitungsparagraphen 5—24 zu *De iure*. Viel eher träfe der Vorwurf Samuel Pufendorfs, der das grotianische Prinzip der Geselligkeit mit dem hobbesianischen des persönlichen Interesses verband, indem nach ihm die Geselligkeit im Interesse eines jeden liegt.

Lassen wir indes diese Fragen auf sich beruhen und wenden wir uns, nachdem wir gesehen haben, wie Vico die Grundlagen des Naturrechts erkannte und sicherte, der Entfaltung einer philosophischen Rechtslehre aus diesen zu. Erstens entsprechen den drei apriorischen Gesetzen drei Rechte auf der Partnerseite. Während es in der Absicht der Unredlichkeit liegt, den Partner um die Verfügungsgewalt in seinem Bereich zu betrügen, respektiert die Redlichkeit das, was auf Grund vernünftiger Feststellung der Interessen (*nosse*) sein Verfügungsbereich (*dominium*) ist. Die Unbilligkeit übersieht die Bedürfnisse des Partners; ihr gegenüber steht sein Recht, so zu leben, wie er es für richtig hält (*libertas*). Der Mangel an Rechtlichkeit schließlich begehrt Leben und

stat, et quidem mente constat. Fluxa aeternum non possunt gignere, nec corpora quid supra corpus (Caput XLVI: *Utilitas occasio, honestas est causa iuris et societatis humanae*, 1).

¹⁴ *Ibidem*.

Eigentum des Partners; dieser aber hat das Recht, sich und sein Eigentum zu verteidigen, wenn er will (*tutela*).

Die gute Anwendung dieser drei Rechte des Partners setzt wiederum bei ihm etwas voraus, was Vico zum Unterschied von der Klugheit, Mäßigung und Tapferkeit im Tugendbereich die Klugheit, Mäßigung und Tapferkeit der Gerechtigkeit nennt und was im Grunde nichts ist als Redlichkeit, Rechtlichkeit und Billigkeit, insofern sie sich auf der Partnerseite befinden. Die Feststellung eines *dominium*, auf Grund dessen man etwas für die Gesellschaft Wertvolles betreiben kann, bedarf der politischen Klugheit; der angemessene Gebrauch des *dominium*, der Nutznießung auf Kosten der Gesellschaft oder eines ihrer Glieder verhindert, kommt von der politischen Mäßigung; und die Erfüllung der öffentlichen Pflicht, sich und das Seinige nicht einfach gegenüber den Ungerechten preiszugeben, ist das Werk der politischen Tapferkeit.

Während diese Distinktion auf eine innere Dreiteilung der Gerechtigkeit hinweist, vertritt Vico noch eine Unterscheidung der undifferenziert betrachteten Gerechtigkeit in Hinsicht auf ihren Gebrauch, insofern sie nämlich als *justitia gubernativa* Rechte konstituiert und als *justitia commutativa* diese anerkennt. Vico teilt die eine dem *nosse* und die andere dem *velle* zu und stimmt in ihrer Beschreibung ganz mit den Schulen überein. Freilich ist es überraschend, daß er hier einmal nicht die anthropologisch-theologische Dreiteilung durchgeführt hat; für eine dem *posse* zugeordnete Hinsicht der Gerechtigkeit ist in dieser Zweifelt kein Raum gelassen. Als Erklärung mag dienen, daß Vico bei seiner gewissenhaften Respektierung der Tradition sich scheute, dieser, da sie ihm nun einmal nur die beiden genannten Termini darbietet, von sich aus noch etwas hinzuzufügen. Zwar besaß er, wie sich hin und wieder zeigt, keine geringere terminologische Begabung als etwa sein großes Vorbild Francis Bacon; aber sein philologisches Gewissen hinderte ihn daran, von ihr außer in dringenden Fällen Gebrauch zu machen. Ob dies nun der Grund ist oder irgend etwas anderes — der Sachverhalt ist so, wie wir gesehen haben, und die Linie des Systems ist einmal unterbrochen, wenigstens in ihrer gewohnten Strenge. Denn es scheint, daß Vico selbst unter diesen Umständen das, was ein witziger Kritiker seine Schwäche für die Regeldetri genannt hat, nicht zu verleugnen wußte; in einem Denkvorgang, der an Aristoteles geschult ist und auf den Vico meines Erachtens durch die *justitia universalis* im Sinne von Leibnizens Definitionen vor dem *Codex Juris Gentium Diplomaticus* von 1693 gebracht wurde, läßt er über der kommutativen und gubernativen noch eine thronende Gerechtigkeit als *justitia architectonica* erscheinen; sie ist mit dem *terminus* bezeichnet, der gleich zu Anfang der Nikomachischen Ethik (1094a) erscheint. Allerdings kann man das in ihr enthaltene Element des Herrschens nicht etwa dem *posse* zuordnen, da für Vico das Regieren durchweg dem *nosse* zukommt.

Für Vico als Rechtsphilosophen ist die Verwirklichung der Gerechtigkeit das höchste Gut. Sie wird erreicht durch den von Gott unterstützten Kampf der *vis veritatis*. Als Sanktion wird ein Prinzip eingeführt, das wir lieber nur

in der Individualethik gesehen hätten, nämlich die Gewissenspein; freilich modifiziert Vico diese Auffassung insofern, als er eine Verdeutlichung dieser inneren Strafe durch äußere Strafen für ganz richtig hält.

Schließen wir diese Skizze mit einer schönen und für die Denkweise Vicos höchst aufschlußreichen Stelle über die innerste Einheit der geistigen Welt und ihr Prinzip: *Ut omnes virtutes una est, et quaeque trium semper est cum aliis duabus complicata; ut duplex iustitia particularis, reatrix et aequatrix, una iustitia universa est, et quaeque earum semper est cum aliis duabus complexa; et virtus et iustitia una, una vis veri, una humana ratio est: ita dominium, libertas, tutela, modo sint ratione recta, hanc eandem proprietatem divinae originis obtinent, uti ea tria unum sint, et quodlibet eorum trium sit semper cum aliis duobus connexum*¹⁵.

Tafel der apriorischen Rechtslehre

Antithetik	Der Nutzen dient zum Maßstab des Rechts, das relativ ist.	Die Vernunft dient zum Maßstab des Rechts, dessen Unveränderlichkeit von Gott verbürgt ist.	
Auflösung	Malebranchischer Occasionalismus in Verbindung mit der These „verum est ipsum factum“.		
Primum verum	Apriorische Gesetze der vernunftgebundenen geselligen Natur des Menschen.		
Anlagen	<i>nosse</i>	<i>velle</i>	<i>posse</i>
Natürl. Gesetze	d. Redlichkeit	d. Billigkeit	d. Rechtlichkeit
Natürl. Rechte	dominium	libertas	tutela
Partnerpfl.	Klugheit	Mäßigung	Tapferkeit
Arten der Gerechtigkeit	<i>iustitia gubernativa</i>	<i>iustitia commutativa</i>	— —
Methode	Kampf der Vernunft		
Strafe	Gewissenspein		
Höchstes Gut	Vollendung der Gerechtigkeit		
Verbürgung	Ewige Gerechtigkeit, d. i. Gott.		

¹⁵ Caput LXXXVI: *Dominii, libertatis, tutelae divina origo.*

III.

Das apriorische Vernunftrecht, das wir soeben betrachtet haben, ist ein Gebilde der reinen Wesenswelt und als solches dem historischen und psychologischen Ablauf völlig entrückt¹⁶. Nur wenn man sich dessen erinnert — und heute kann uns nichts besser die Augen dafür öffnen als die Gedankenwelt Adolf Reinachs in seiner Rechtsphänomenologie — wird man Vico richtig verstehen und zugleich die Haltlosigkeit einiger unverständiger Angriffe gegen die Idee des Naturrechts durchschauen. Denn keineswegs will das Naturrecht (und wollten die großen Naturrechtsphilosophien des 16., 17. und 18. Jahrhunderts) Lücken des positiven Rechts ausfüllen oder ihm widersprechende positive Rechtsbestimmungen durch sich selbst ersetzen; es ist nicht weniger absurd, überhaupt nur die Möglichkeit anzunehmen, daß sich durch apriorisches Recht aposteriorische Rechtsbestimmungen ersetzen lassen oder daß sich apriorisches Recht wie geltendes Recht unmittelbar zur Anwendung eigne, als wenn man einem Richter auf die Frage nach dem Urheber eines bestimmten Verbrechens entgegen wollte, ein jeder Täter sei sich selbst gleich. Dagegen ist es durchaus sinnvoll und haben die Naturrechtsphilosophen in der Tat gemeint, daß Lücken in der positiven Gesetzgebung durch positive Bestimmungen ausgefüllt werden sollten, die an den Normen des Naturrechts reguliert sind; ferner, daß den Normen des Naturrechts widersprechende positive Rechtssätze unter Umständen durch andere und bessere ersetzt werden sollten, zu deren Norm das natürliche Recht gedient hat. Nicht weniger krank ein anderes Argument gegen die Idee des Naturrechts, nämlich das von der allmählichen Auffindung des Satzes von der bindenden Kraft der Verträge, an der von Zeit zu Zeit in der einen oder anderen Hinsicht epidemischen logischen Atrophie einer mangelnden Unterscheidung der *quaestio iuris* von der *quaestio facti* und ist selbst in dieser noch von so evolutionistischer Befangenheit, daß es angesichts der ethnologischen und anthropologischen Erkenntnisse der letzten vierzig Jahre von ernst zu nehmenden Geistern in diesem Zusammenhang nicht mehr vertreten wird.

Indessen setzt gerade da der zentrale Angriff ein, nämlich die als Vorwurf gemeinte Rede von der unhistorischen Denkungsart der Naturrechtsphilosophen, in der ein historisierungswütiges Zeitalter sich selbst entlarvte, das mit der Geschichte auch da zu operieren pflegte, wo sie nichts zu suchen hat. Das Naturrecht ist eine apriorische Wirklichkeit; zwar gibt es eine Geschichte der Auffassungen über es, nicht aber eine Geschichte seiner selbst, denn es besteht völlig ohne Rücksicht darauf, ob jemand Auffassungen über es hat oder nicht; das ist der heute noch gültige Kerngedanke der Meinung Samuel Pufendorfs. Sobald ein Naturrechtler die Axiomatik und das materiale Apriori verläßt und historische Entwicklungen betrachtet, spricht er im strengen Sinne schon nicht mehr als Naturrechtler; hätten die Vernunftrechtsphilosophen der Aufklärung, wie gewisse Kritiker nachträglich gern gesehen hätten, auch nur

¹⁶ Vico kennt den Terminus *apriori* noch nicht; aber er braucht eine Bezeichnung, die man in mancher Hinsicht für besser halten möchte, nämlich *ewig*. Sh. v. a. *capita LXXVIII. LXXIX.*

ein klein wenig historisch gedacht, so wären sie nicht mehr sie selbst gewesen. Ihr Bereich war die Norm, und sie haben ihr gedient.

Vico aber wird einen Schritt über sie hinausgehen; er wird zeigen, wie diese Norm in der Geschichte wirksam werden konnte. Damit verläßt er den Bereich der strengen Apriorität und wird zum Staatstheoretiker und Rechtsgeschichtler; ähnliche Wege ist bei uns Leibniz gegangen. Es ist aber wahrhaftig nicht so, als ob er seinen Schritt gleichsam nachtwandlerisch und ohne das Bewußtsein seiner Bedeutung getan hätte, denn in seinem Werk findet man, wenn man sich nur die Mühe macht, es zu lesen, eine höchst deutliche Stufung der Bereiche. Die Vorwürfe der Interpreten, die das nicht bemerken können, richten sich nicht gegen Vico, sondern gegen diese selbst. Vico nämlich unterscheidet höchst deutlich das Vernunftrecht der Philosophen vom „Naturrecht“ der Juristen. Das eine ist apriorisch, das andere empirisch gegeben. Das eine beruht auf der Vernunftschau in die ewige Ordnung und ist mit ihr normativ, ungeschichtlich und völlig unveränderlich; das andere wird durch die Beobachtung der den einzelnen Völkern gemeinsamen Sitten erkannt und ist insofern wandelbar und dem geschichtlichen Ablauf unterworfen. Es ist weder Tatsache, daß jene Sitten der idealen Gerechtigkeit exakt entsprechen noch daß sie sie vollständig widerspiegeln; stets lassen sie Möglichkeiten der Veränderung zum Besseren offen. „Ius communibus gentium moribus explicatum est ius naturale iurisconsultorum, a iure naturali philosophorum longe diversum, quod si ad rationis aeternae libellam severissime exigunt¹⁷. Wenn vor zweihundert Jahren dieser Forscher, der als einer der ersten eine moderne historische Betrachtungsweise anwandte, gleichsam in deren erster Stunde nicht vom Taumel des Entdeckens hingerissen wurde, sondern von Anfang an die Grenzen des eidetischen Bereichs kannte und respektierte, dann besaß er eine methodische Reife, die gerade von uns — die wir die Sterbestunden des Historismus und den qualvollen nicht endenwollenden Todeskampf eines auf die Spitze getriebenen Systemdenkens miterleben — wahrhaft gewürdigt werden könnte.

Ehe wir uns auf die Einzelheiten der Staatsphilosophie Vicos einlassen, müssen wir uns seiner Unterscheidung von Wahrheit und Gewißheit zuwenden; denn er verquickt die Gesellschaftslehre mit der Rechtsphilosophie und kann die eine nicht ohne die andere betrachten. Wie wir des langen und breiten dargelegt haben, ist das Naturrecht der Vernunft rein normativ und kann von sich aus keinen Einfluß auf tatsächliche Zustände gewinnen; vielmehr bedarf es eines Aktes, der ihm zur Existenz verhilft und es zum geltenden Recht macht, gleichsam einer Vorzeichenoperation, die es auf eine tiefere Ebene versetzt. Dieser *actus existentialis* ist die Setzung durch Autorität, welche die Quelle des *certum* ist.

Verum gignit mentis cum rerum ordine conformatio, sagt Vico; *certum gignit conscientia dubitandi segura*¹⁸. Die Kraft, die dem Bewußtsein den Zweifel genommen hat, ist die Autorität. Was bedeutet das Wort für Vico?

¹⁷ Caput CXXXVI, 1.

¹⁸ Proloquium 31, 1.

Wir müssen gestehen, daß er es etymologisch mit *αυτος* in Verbindung bringt; Gott scheint auch nicht gewollt zu haben, daß er *ὁραω* aus dem Spiele ließ; seine Etymologie ist also wesentlich mehr spekulativ als exakt. Hier zeigt sich aber die grundsätzliche Überlegenheit des geistig geschauten Demonstrablen über das Demonstrament, der Wahrheit über die Illustration der Wahrheit; denn Vico kommt trotz seiner falschen Etymologie zu einer unanfechtbaren Definition der Autorität und zeigt, daß auch ein erleuchteter Geist die Kunst versteht, die das galizische Sprichwort Gott allein zuschreiben möchte — das *escriber direito nas linhas curvadas*¹⁹.

Autorität bezeichnet ursprünglich die Autopsie unserer Sinne und in erweiterter Bedeutung unser persönliches Kennen, Können und Wollen. In diesem Sinne läßt sie sich definieren als *nostra humanae naturae proprietas, per quam nemo eam nobis eripere potest*²⁰. Die Autorität in dieser Hinsicht wirkt insofern rechtssetzend, als mein Anspruch auf meine persönliche Substanz mir das unveräußerliche Recht auf das gibt, was seit alters her die *prima* und *consequentia naturae* heißt. Auch in der Autorität findet Vico — wie überall — Spiegelungen der göttlichen Dreifaltigkeit, denn sie ist eine Analogie der Aseitität; so wie durch diese Gott in der ganzen Welt das Höchste sei, sei es der Mensch kraft seiner Autorität in gewissem Sinne in der sterblichen Welt.

In einem zweiten Sinne beruht Autorität auch auf der Autopsie anderer, denen ich Vertrauen schenke oder auf die ich angewiesen bin (was man in specie als Autorität bezeichnet, räumt Vico klugerweise ein). Der Bereich der Autorität ist das *certum*, welches laut Vico in schlechterem Latein als *individuum* bezeichnet wird; es handelt sich also dabei — wenigstens für Vico — immer um den Raum der Anwendung. Jegliches geltende Recht beruht nun auf den ihrerseits wieder eng verbundenen Gegebenheiten der Vernunft und der Autorität. Beide sind gleichsam Spiegelungen Gottes; der Bereich des einen ist das normative Wahre, der des anderen das Angewandte; das geltende Recht aber, wie Vico mit seiner klassischen Formulierung meint, ist ein Kompositum aus Wahrheit und Gewißheit. Das Unerhörte an dieser Auffassung ist, daß sie das Recht nach der Lehre von den drei Substanzen konstruiert, mag sie nun von Aristoteles oder von einem Kirchenvater stammen.

1. Substanz (*materia*):
(Autorität)
certum:

Mannigfaltigkeit der
geselligen Akte.

2. Substanz (*forma*):
(Vernunft)
verum:

Rechtsapriori =
Naturrecht der Philosophen.

3. Substanz (*compositum*):
(geltendes Recht)

verum ex certo mixtum:
ergibt nach Selektion das Naturrecht
der Juristen.

¹⁹ Proloquium 31, 2: Ut autem verum constat ratione, ita certum nititur auctoritate, vel nostra sensuum, quae dicitur *αυτοφια* vel aliorum dictis, quae in specie dicitur auctoritas, ex quarum alterutra nascitur persuasio.

²⁰ Caput XC: De auctoritate naturali.

Ob Vico als erster die Anwendung dieser Lehre auf das Recht vollzogen hat, wagen wir nicht zu entscheiden, obschon es uns wahrscheinlich ist. Wir haben sie bei keinem der uns bekannten Juristen oder Philosophen vor und nach Vico gefunden. Vielmehr pflegen diese sich auf eine Art Abbildtheorie des Rechtes zu stützen, die ihrerseits sicherlich auf Aristoteles zurückgeht, nämlich auf den *μολεβδινος κανων*, das lesbische Maß, von dem Eth. Nicom. 1137b, 7 die Rede ist. Nehmen wir als Beispiel einen sehr alten und einen sehr modernen Autor. Tertullian sagt im *Apologeticum*: *Nulla lex sibi soli conscientiam iustitiae suae debet, sed eis, a quibus obsequium exspectat*. Diese iustitia aber erkennen die Unterworfenen aus der Übereinstimmung des Gesetzes mit dem Guten. *Si bonum invenero esse, fragt der Apologet, quod lex tua prohibuit, nonne ex illo praeiudicio prohibere me non potest, quod, si malum esset, iure prohiberet?*²¹ — Andrés Bello erklärt in der Präambel zu dem von ihm geschaffenen Bürgerlichen Gesetzbuch der Republik Chile an einem Einzelfall, daß ihm das positive Recht nichts als eine sprachliche Nachbildung des vom natürlichen Rechtsempfinden intuitierten Vernunftrechts scheinete, die alle Wirksamkeit verliert, wenn man sie nicht ständig an diesem mißt: *Se ha confiado, más que en la lei, en el juicio de los padres i en los sentimientos naturales. Cuando éstos se extravían o faltan, la voz de aquélla es impotente; sus prescripciones, facilísimas de eludir; i la esfera a que le es dado extenderse, estrechísima*²². Auch dieser Abschnitt zeigt, daß in den heute bei uns vergessenen Werken Bellos, der seinerzeit als mehrmals konsultierter Experte des internationalen Rechts bekannt war und gleichsam ein amerikanischer Humboldt ist, wirkliche Schätze des Humanismus ruhen, und zwar aus einer Zeit, in der er schon begann, selten zu werden. — Auch die positivistischen Rechtslehren verlassen nicht das übliche Denkmodell, aber kehren es um; mit einem Bild aus der Scholastik könnte man sagen, daß sie die *veritas logica* an die Stelle der *veritas ontologica* setzen; so ist denn für Hobbes nicht das im natürlichen Rechtsempfinden intendierte Vernunftrecht der Maßstab des öffentlichen Gesetzes, sondern umgekehrt das öffentliche Gesetz das Gewissen des Bürgers. Angesichts dieser Auffassungen muß man zugeben, daß die juristische Dreisubstanzenlehre Vicos aus einem ungewöhnlich wachen und durchdringenden Beleben fruchtbarster philosophischer Tradition und einem genialen Blick für verborgene Aspekte des Überlieferten entstanden ist.

An Theorien über die Entstehung und das Wesen der Staaten fehlte es zur Zeit Vicos keineswegs; sie bewegten sich in dem einen Punkt mehr oder weniger im Rahmen der Formulierung Ciceros, der die *respublica* gründende *populus* sei nicht *hominum coetus quoquo modo congregatus*, sed *coetus multitudinis iuris consensu et utilitas communione sociatus*. Grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten gab es über die Frage, die Cicero auf seine Art löst: *prima causa coeundi non est tam imbecillitas, quam naturalis quaedam hominum quasi congregatio*²³; denn die Autoren nahmen sowohl *imbecillitas* als

²¹ Tert. Apol. IV, 13 und ibid. 5.

²² Botschaft an den Kongreß der Republik Chile vom 23. November 1835.

²³ Beide Stellen De rep. I § 39.

auch naturalitas und schließlich göttliche Stiftung an. Weitere Meinungsverschiedenheiten bestanden über die vorzuziehende Staatsform oder Mischung von Staatsformen; in diesem Fall läßt sich außer bei Vico wohl überall eine ideologische Bedingtheit der Entscheidungen nachweisen.

Stellt man der Mannigfaltigkeit der Theorien die vichianische gegenüber, so wird man ihr gewisse Einzelvorzüge nicht absprechen können. Darüber hinaus ist es aber eine ganz bestimmte Eigentümlichkeit, die ihr hohe Aktualität verleiht und sie mit den neuesten Bestrebungen der Anthropologie in Verbindung bringt, nämlich ihre charaktertypische Struktur, und zwar nicht nur im bloßen Sinne von charaktertypisch bestimmten Durchlaufstadien. Nachdem diese Stadien für die Entwicklung der Person bei Augustinus charakterisiert worden waren und Platon strenge Zusammenhänge zwischen Anthropologie und Politik aufgedeckt hatte, Campanella aber vom Staat als einem Großmenschen, Hobbes vom Wesen Leviathan, Althusius in Herborn von dem corpus symbioticum sprach (was alles Vorformen des Gedankens sind, den Max Scheler im Formalismus mit der Theorie von der Gesamtperson zu hoher Reife brachte) — nachdem also die Staatsspekulation einmal den Menschen zum Modell genommen hatte, war es kein weiter Weg mehr zu der anthropomorphistischen vichianischen Formel von der Geschichte als dem Leben der Völker; wenschon man Vico das eine Verdienst nie abstreiten kann, daß er sie in schöner Form und in enger Anlehnung an seine früheren Gedanken in *De studiorum ratione* dargelegt hat: *In eo divinae providentiae ordo est cum admiratione suscipiendus: quod, ut pueri omnia libidine eligunt et violentia exequuntur, adolescentes phantasia plurimum pollent, viri ratione puriore, senes solida prudentia res censent — genus humanum, originis vicio infirmum, solitarium et egentissimum, oportuit primum effreni libertate facile crescere; deinde phantasia et ingenio necessaria, utilia, iucunda vitae invenire, quod seculum vere poetarum fuit et, brevi, omnium ferme rerum inventiones terrarum orbi commodavit, quae ad civilem vitam beate agendam usu ipso gentium probatae sunt; demum ratione sapientiam excolere, quo seculo philosophi humanae vitae officia edocuere*²⁴. Aber daß in *De iuris principio* auch die bleibenden Staatstypen als solche in strenger Beziehung zur Charakterologie dargestellt werden, ist ein unsterbliches Verdienst Vicos, der damit den die früheren Thesen auszeichnenden Standespragmatismus überwand und eine ontologische Fundierung schuf; mag die Unterbauung der Theorie mit historischem Material gelegentlich noch so anfechtbar sein — hier ist mit genialer Sicherheit ein Sachverhalt in den Blick genommen, dessen systematische Auswertung bis heute aussteht.

Betrachten wir zunächst die weniger bahnbrechende These Vicos, die wir die von der charaktertypischen Genese der Gesellschaftsformen nennen möchten. Adam besaß eine volle *auctoritas naturalis*, die sowohl die *tutela* als auch die *libertas* und das *dominium* umfaßte. Dann kam der Sündenfall, und die *infralapsarischen auctoritates* waren nur noch Fragmente der adamitischen. Der Mensch sank herab, er wurde wild und nahm gigantische Maße an (das

²⁴ Caput CCXIX, 1.

unmäßige Anwachsen der Glieder, verrät an anderer Stelle Vico, der selbst klein war, kam von der Unreinlichkeit; um die fördernde Wirkung der Unreinigkeiten auf das Wachstum wisse ja jeder Landwirt; erst nach der Rückkehr von Sauberkeit und Gesittung seien die Leiber wieder auf ein normales Maß zurückgegangen). Einige wertvoller veranlagte Menschen nun trennten sich von den wild schweifenden Horden und begannen einzeln zu siedeln; ihre Autorität war also gleichsam eine einsiedlerische (*monastica*), die sie ihr Leben und ihren neu erworbenen Besitz gegen halbtierische Angreifer gewalt- sam und grimmig verteidigen ließ. Also begann das Recht seine Geschichte mit einem Ungestüm, das deshalb gerecht war, weil es der Rettung des wertvolleren Menschen diene; er war aber wertvoller, weil er dem Angreifer an Gerechtigkeit überlegen war. Diese eigenartige Fassung der Lehre von der natürlichen Auslese, die lange vor Darwin entstanden ist, verdiente eine längere Betrachtung, als wir ihr hier widmen können. — Die Autorität der ersten Stufe ist also eine Autorität der Willkür und diese wiederum dem velle zugeordnet; so charakterisiert die *auctoritas monastica* das Knabenalter der Menschheit.

Die Einsiedler raubten sich mit einem *ius privatae violentiae* Frauen; durch Ehen und durch das *ius clientelae* entstand aus der *auctoritas monastica* die verfügende *auctoritas oeconomica*, welche das Optimatengemeinwesen, das älteste im eigentlichen Sinne, charakterisiert. Denn nach dem *ius praestantioris naturae* zwangen die Väter, die im gegenseitigen Interesse begannen, zusammen zu arbeiten, abgesunkene Tiermenschen in ihren Dienst und boten ihnen dafür Schutz gegen die übrigen Wilden und Erziehung. Das Recht der Optimaten zeichnete sich notgedrungen durch eine große Härte aus; sie übten unumschränkte Gewalt über ihre Kinder und Hörigen, schützten unerbittlich ihre Vorrechte und hielten mit allen Mitteln ihr Standeswissen geheim; so ist ihre patriarchalische Gesellschaftsstufe die der vom *posse* charakterisierten *tutela*. *Divina providentia factum ut, „rebus ipsis dictantibus“, et ipsius corruptae naturae sponte, optimi provenissent, qui clientelas contra violentos fundarunt et ad plebium secessionem in ordinem se direxere, cuius potentia freti, leges dictarent, quarum metu homines deinceps, oclusa libidine, rationi servirent*²⁵.

Es fällt die Verwandtschaft zwischen Vico und dem von ihm geschätzten Thomasius auf, die beide die Entstehung der ersten Gemeinwesen auf Optimaten zurückführen. Mit seiner Theorie vom infralapsarischen Absinken des Menschen kommt Vico im Princip heutigen Auffassungen recht nahe, wie sie etwa Edgar Dacqué vertreten hat, kann aber durch seine Annahme der Wiedergesittung gewissen Schwierigkeiten nicht entgehen. Immerhin läßt er sowohl der Auffassung Lockes vom Absinken aus einem vollkommenen Urstand, die den gewaltsamen Bruch durch den Sündenfall nicht genug akzentuiert, als auch der den supralapsarischen Zustand verschweigenden hobbesianischen ihr Recht werden, indem er die eine für Adam ansetzt und die andere für die infralapsarische Zeit; ja in der Darstellung der sittigenden Wirkung des Staates

²⁵ Caput CVII, 3.

deckt er sich mit Hobbes so sehr, daß er sogar im Wortlaut an ihn erinnert: *Pro iniuria aequitatem, pro socordia industriam intenderunt . . . Quapropter res omnes privatae, publicae, profanae, sacrae, omnia iura, commoda, bona, quibus civilis vita fruitur, reipublicae sunt accepto referenda atque in reipublica cuncta continentur*²⁶. — Man könnte annehmen, daß nach Vico die Vernunft infolge des Sündenfalles zunächst eingeschlafen, dann aber durch einen glücklichen von der göttlichen Vorsehung herbeigeführten Umstand in wenigen patres wiedererweckt worden sei; freilich verhält es sich nicht ganz so, denn es besteht Grund zu der Annahme, daß Vico einen Zustand allgemeiner Vernunftlosigkeit nicht als historisch, sondern nur als Idee vertrat, sagt er doch, wenn nicht eine Staatsgründung gekommen wäre, *homines hominibus lupi essent et brevi fortasse genus humanum exhausissent*²⁷. Freilich machen es trotzdem gewisse Argumente der empirischen Anthropologie wahrscheinlich, daß Vicos Einsiedlertheorie und auch das Fehlen der Annahme einer fortwirkenden Uroffenbarung (man nenne sie, wie man wolle) einiger Korrekturen bedarf.

Auf die Stufe der *auctoritas oeconomica* folgt die des Vollalters, der *auctoritas civilis*. Als sich die plebs mit ihrer knechtlichen Stellung nicht mehr zufrieden geben wollte und sich gegen die Optimaten aufzulehnen begann, traten diese in engste Solidarität und bildeten einen festen Stand; der Stärkste aber wurde zum König ernannt. Das war die erste Form der *reipublica* im strengen Sinne; aus der Zusammenlegung der Rechte aller durch alle (Vicos Formulierung klingt hier stark an die an, die Benedictus Spinoza im politischen Traktat hinsichtlich der Demokratie benützt) entsteht der Staat, der natürlich nicht an die aristokratische Form gebunden bleibt, gleichsam eine Gesamtperson, die durch das umfassende, im nosse wurzelnde *dominium* gekennzeichnet ist. Nach Adam ist hier endlich wieder ein Träger nicht fragmentarischer, sondern voller Autorität gegeben. Die höchste Stufe der *infralapsarischen* Menschheit ist erreicht, von der man sich nur durch Rückschritt wieder entfernen kann. *Reipublica amplissima universitas iuris*. — Einen wichtigen Grund für die Verwandtschaft der staatlichen Autorität mit der göttlichen sieht Vico darin, daß sie sich zur Gesamtheit der Bürger ähnlich verhält wie Gottes Allmacht zur Welt; hier schließt er den bodinischen Gedanken an, daß der Staat nur Gott und sonst niemandem Rechenschaft schuldig sei; das ist in *concreto* eine der Einwirkungen Bodins auf Vico, von denen Karl Werner im allgemeinen spricht. *Uti Deus, summa libertate qua fruitur, suae aeternae rationi immutabiliter haeret, quare poetae Iovem Fato subiectum fingunt; ita civilis potestas, per summam ab omni coactione et vi libertatem, suae ipsius rationi, nempe legi a se lata, paret: at, rationi aeternae, nempe iuri naturali, inobsequens, divino conscientiae iudicio damnatur*²⁸.

²⁶ Caput CVII, 3. 4.

²⁷ Caput CVII, 2.

²⁸ Caput CXIII: *Civilis potestas imago Dei*.

Tafel der charaktertypischen Genese der Gesellschaftsformen

<i>Menschb.-Alter</i>	Hordenzeit	Knabenzeit	Mannesalter	Reife
<i>Autoritätsträger</i>	—	Einsiedler	Optimat	Inhaber der Staatsgewalt
<i>Autorität</i>	—	auct. monastica	a. oeconomica	a. civilis
<i>Autoritätsakt</i>	—	Willkür	Schutz. d. patriarchalischen Vorrechte	vernünftige Herrschaft
<i>Übergang</i>	Siedlung der Besten	Ehe und Klientel	Auflehnung d. Klientel	—
<i>Primalität</i>	(<i>lapsus</i>)	<i>velle</i>	<i>posse</i>	<i>nosse</i>

Versuchen wir noch in Kürze eine Darstellung des charaktertypischen Systems der Staatsformen. Der große Fortschritt, den Vico hier bringt, liegt darin, daß die Staatsformen sich nach ihm nicht mehr willkürlich nach ihrem Nutzen oder nach den jeweiligen Ansichten des Autors festsetzen und vorschreiben ließen, sondern als Funktionen aus Volkscharakteren und historischen Situationen in einen objektiven und notwendigen Zusammenhang gestellt wurden; vor allem aber darin, daß er beginnt, die traditionelle Trias von Monarchie, Aristokratie und Demokratie zu verlassen und nicht mehr den Autoritätsträger, sondern statt seiner die Legitimationsart als das Wesentliche anzusehen — ein Gedanke, den erst zweihundert Jahre später Max Weber neu entdeckte und zu Ende dachte (wie hätte das Vico gekonnt, dem das Anschauungsmaterial der großen Revolutionen noch fehlte?). Das wichtigste Argument für diese hier nur anzudeutende Auffassung ist der Umstand, daß Vico, unbeschadet der Unterscheidung reiner und gemischter Formen, in zwei seiner charaktertypischen Stufen nicht nur eine, sondern mehrere der traditionellen Staatsformen zuläßt; sie schließen für ihn also einander nicht mehr aus und haben damit ihre klassifizierende Kraft verloren. — Die erste Staatsform ist die Adelherrschaft, die sich auf den Schutz des Optimatenstandes, die *tutela ordinis* richtet. Es ist eine Form traditioneller Legitimation; *solii patricii habent auspicia, agrum, gentem, connubia, magistratus, imperia, et apud gentes sacerdotia*²⁹. Die nächste Staatsform, die Vico noch Königtum nennt, trägt in seiner Beschreibung neben traditionalistischen schon ganz deutlich andere Züge, die Max Weber der charismatischen Legitimation zuordnete³⁰; damit stimmt überein, daß Vico sie emotional bestimmt sein läßt. Die Repu-

²⁹ Caput CXXXVIII, 2.

³⁰ So ist in capite CXLVIII von dem *scrinium regii pectoris* die Rede, das sich in den *oracula principis* äußert. Bezüglich der Optimaten ist im gleichen Zusammenhang etwas gesagt, das wir hier zitieren, um an einem Beispiel zu zeigen, weshalb wir geneigt sind, Vico für den Begründer der Wissenssoziologie zu halten: *ius omne in pectore ordines arcanum servatur*. Im einzelnen kann hier auf diesen Gegenstand nicht eingegangen werden.

blik ist begleitet von der Gleichberechtigung in Abstimmungen, der Freiheit der Meinungsäußerung und dem Zugang zu den Staatsämtern für alle Bürger. Sie ist das Ergebnis letzter Rationalisierung; Vico sagt von ihr, sie sei höchst durchdacht und könne schon deshalb nur bei einem vorgerückten Stand der Geisteskultur entstehen, weil die Bildung der Gesetze im rationalen Sinn eine relativ hohe Stufe der Abstraktion voraussetzt.

Diese Staatsformen sind schon in sich charaktertypisch bestimmt; der patriarchalische Schutz der Standesinteressen ist dem *posse* zugeordnet; das freie herrscherliche Ermessen dem *velle*; und das die *dominia* aller Bürger wahrende ausgeklügelte Balancesystem der Republik dem *nosse*. Noch deutlicher wird ihre Zuordnung zu den Primalitäten durch Vicos Hinweis auf ihr gesetzmäßiges Auftreten bei bestimmten Volkscharakteren. Gerade die Völker, die besonders tapfer sind, leben in aristokratischen Staatsgebilden, *quia fortitudo est ad tutelam, non ad iniuriam comparata*³¹. Da Völker, die weichlich sind und in ihrer Roheit nicht das Gemeinwohl, sondern nur ihr leibliches Wohlergehen erstreben, zur Knechtschaft neigen, findet man bei ihnen am meisten das reine Königtum; das läßt sich nach Tacitus bei den Asiaten beobachten. Ist aber ein Volk wie die Athener oder Karthager gleichzeitig klug und tapfer, so entdeckt es die Gesetze und die Freiheit. Da die Römer zwar sehr tüchtig, aber nicht übermäßig intelligent waren, entstand bei ihnen die Demokratie erst verhältnismäßig spät.

Daß der Ursprung der reinen Staatsformen göttlich ist, geht für Vico einmal aus zwei Gottanalogien in allen Staaten hervor: daß es in ihnen eine oberste Befehlsgewalt in Analogie zur göttlichen Allmacht und Belohnungen und Strafen, Ehren und Lasten in Analogie zur göttlichen Gerechtigkeit gibt; vor allem aber daraus, daß die ewige Form aller Staaten die natürliche Ordnung ist, die von Gott herkommt und überall da besteht, wo *prudentes, temperati, fortes praesunt; imprudentes, intemperati, imbecilli reguntur*³². Das Aufgeben dieser Ordnung führt zur Selbstvernichtung der Staatsformen; die Adelherrschaft verwandelt sich in die Herrschaft einer Clique, die Demokratie degeneriert und treibt der Diktatur zu, und das Königtum wird zur Tyrannis. Eine Darlegung der Gründe, die Vico für diese Entwicklungen angibt, müßte uns zu weit führen; immerhin scheint ihm, daß *respublicae non statim lege victoriae servae fiunt, sed sensim prius natura servae fiunt, ubi legum servitium exuunt, ut graviter Cicero ait: „Ideo legum servi sumus, ut liberi esse possimus“*³³. In diesem Zusammenhang sprach der große Philosoph auch von der Tendenz der Zivilisationen, mit dem Rückfall aus der höchsten Kulturstufe in die Barbarei einen neuen Kreislauf zu beginnen, ließ aber durchaus die Möglichkeit einer weisen Restaurierung verfallender Staaten offen und bewies damit viel mehr Klugheit, als gemeinhin zum Geschichtsphilosophieren verlangt wird.

³¹ Caput XLV.

³² Caput CLII de ordinibus, 1.

³³ Caput CLIII, 3.

Tafel der charaktertypischen Staatslehre

<i>Staatsform</i>	Adelsherrschaft	Königtum	Republik
<i>Legitimation</i>	traditionell	charism.	rational
<i>Charakteristikum</i>	Standesinteressen (tutela)	„Willkür“	Gleichberechtigung
<i>Gesinnung</i>	friedliebend	aggressiv	expansionsfreudig
<i>Bedingung</i>	Tapferkeit des Volkes	Weichlichkeit des Volkes	Klugheit des Volkes
<i>Erscheinungsform d. Rechts</i>	Rechtsspruch	Befehl	positive Rechtsbestimmungen
<i>Rechtsgrundlage</i>	Sitte	scrinium regii pectoris	Verfassung
<i>Degeneration</i>	Cliquenwesen	Tyrannis	Diktatur
<i>Primalität</i>	<i>posse</i>	<i>velle</i>	<i>nosse</i>

Wir werden zum Abschluß noch ein aufschlußreiches Merkmal der vichianischen Staatslehre betrachten. Er sagt gelegentlich: Sed, quando optimi facti sunt nomina sine re, ordini naturali successit ordo civilis et vero successit certum. Quod est conformatio ordini, non rerum, sed verborum³⁴. Das heißt, daß zu dem Zeitpunkt, als der Begriff der Optimaten keine Entsprechung mehr in wirklichen Menschen fand, an die Stelle der natürlichen Sitte die positiven Rechtsbestimmungen des rationalisierten Staates traten, im geltenden Recht das einsichtig-vernünftige Konstitutiv zurückging und das autoritäre von lediglich den Funktionen des höchst komplizierten Staatsmechanismus dienenden und in sich selbst uneinsichtigen Einzelvorschriften überhand nahm. Dieser Vorgang wird von Vico offenbar als Verschlechterung empfunden; andererseits hat er aber vorher behauptet, daß durch die Existenz der Staaten größtenteils die Rundheit des Rechts wiederhergestellt sei. Der Aufstieg des Menschen zum Staatsbürger der höchsten Stufe ist also mit einem herben und überaus gefährlichen Verlust an Vernunftunmittelbarkeit verbunden. Diese (und manche andere) These Vicos befriedigt nicht und eröffnet eine Reihe von Schwierigkeiten. Die Erfahrung lehrt in der Tat, daß mit der Rationalisierung des Staates die Fülle der Setzungen ins Unermeßliche wächst, das natürlich und ohne Setzung Eingesehene schwindet und die Zahl der Straf-

³⁴ Caput CLII.

taten, deren Strafwürdigkeit kaum einzusehen ist, ständig zunimmt. Die Worte der Verfügungen *saepissime veri vim eludunt ac mentem deserunt, immo menti vim faciunt et Deo obsistunt*³⁵. Also kann doch nur sehr bedingt von einer Wiederherstellung die Rede sein.

Wir lernen daraus zwei Dinge. Einmal, daß Vico der idyllische Fortschritts-glaube, der etwa zu seiner Zeit anhub und zu dessen Widerlegung nicht weniger als zwei Weltkriege erforderlich waren, ganz und gar fern lag; aber auch und vor allem, daß seine intellektuelle Rechtschaffenheit es nicht vermochte, uns über Verhängnisse der menschlichen Entwicklung, für die er keine Lösung sah und die uns wesentlich mehr bedrohen als ihn, durch Systemkünste hinwegzutäuschen. Es wäre einem solchen Meister systematischen Denkens wahrhaftig nicht schwer gefallen, für jede Unstimmigkeit eine Harmonie zu fingieren, und es scheint, daß er sich dieser Versuchung bewußt war, denn er sagt nicht ohne schmerzliche Erinnerung an die höchste Disziplin, die Disziplin der Wahrheit, ein unsterbliches Wort: *Mens a vero urgetur*³⁶. Nichts bürgt so sicher für die Vertrauenswürdigkeit eines Systems wie eine Wunde, die ihm die Wahrheit geschlagen hat; die Wahrheit hat Vico bedrängt, und er hat ihr nachgegeben.

³⁵ Caput CLII, 7: *Ordo naturalis mens reipublicae ,leges sunt lingua; abbr.*

³⁶ *Ibd.*